

schriftliche Stellungnahmen abgeben und Anträge stellen (§ 21 StAG). Einzelheiten regelt die ZPO.

Auch in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten kann die Staatsanwaltschaft »zum Schutze gesellschaftlicher Interessen und der Rechte der Bürger« nach Maßgabe der Rechtsvorschriften Anträge stellen (§ 34 StAG).

c) Anträge auf Kassation können hinsichtlich rechtskräftiger Entscheidungen aller Gerichte vom Generalstaatsanwalt beim Obersten Gericht, von den Staatsanwälten der Bezirke, in Militärstrafsachen von den zuständigen Militärstaatsanwälten hinsichtlich rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte bzw. der Militärgerichte bei den Bezirksgerichten bzw. den Militärobergerichten gestellt werden (§ 22 Abs. 1 und 2 StAG). Das Verfahren regeln die StPO und die ZPO. 13

d) Die Staatsanwaltschaft kann die Wiederaufnahme durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossener Gerichtsverfahren beantragen (§ 22 Abs. 3 StAG) und dazu aus eigener EntschlieÙung ein Ermittlungsverfahren einleiten (§ 330 StPO).

e) Die Staatsanwaltschaft kann von den Gerichten die Akten jedes Verfahrens anfordern (§ 23 StAG). 15

f) Die Staatsanwaltschaft hat Befugnisse und Pflichten in bezug auf die gesellschaftlichen Gerichte. Sie hat sie bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und dabei mit den für deren Anleitung zuständigen Organen zusammenzuarbeiten. Sie ist verpflichtet, die Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte auf ihre Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu prüfen. Gegen ungesetzliche Entscheidungen hat sie Einspruch beim Kreisgericht einzulegen. Sie kann in den in Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen die Durchführung von Beratungen bei den gesellschaftlichen Gerichten beantragen. Sie ergreift Aufsichtsmaßnahmen, wenn Organe oder Leiter ihre gesetzlichen Pflichten gegen über den gesellschaftlichen Gerichten verletzen (§ 24 StAG).

g) Der Generalstaatsanwalt kann an den Tagungen des Plenums und des Präsidiums des Obersten Gerichts teilnehmen (s. Rz. 24 zu Art. 93) und kann den ErlaÙ von Richtlinien und Beschlüssen beantragen (s. Rz. 29 und 30 zu Art. 93) und zu den entsprechenden Entwürfen Stellung nehmen. Die Staatsanwälte der Bezirke können an den Sitzungen der Präsidien der Bezirksgerichte teilnehmen (§ 25 StAG). 17

3. Strafverwirklichung, Strafvollzug und Wiedereingliederung.

a) Die Staatsanwaltschaft überwacht »die Gesetzlichkeit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit« und übt die Aufsicht über die Gesetzlichkeit des Strafvollzuges aus (§ 26 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 1. Hälfte StAG). Sie ist nicht zuständig für die Verwirklichung solcher Maßnahmen und daher auch nicht für den Strafvollzug selbst. 18

b) Zuständig für die Verwirklichung der Maßnahmen und den Strafvollzug sind: 19

- das Gericht bei Verurteilung auf Bewahrung einschließlich der dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen, soweit hierfür nicht andere Organe zuständig sind, Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen auÙer gemeinnütziger Freizeitarbeit, Geldstrafe, öffentlicher Tadel und öffentlicher Bekanntmachung des Urteils;
- die Organe des Ministeriums des Innern bei Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Jugendhaft, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte, Ausweisung, Einziehung von Gegenständen sowie Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverboten;